

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen

Langform: Verband der Deutschen Wasser- und Wärmezählerindustrie e. V.

Kurzform: VDDW e. V.

2. Der Verband ist ein eingetragener Verein.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Köln.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Verbandes**

1. Der Verband bezweckt einen Zusammenschluss der in der Wasser- und Wärmezählerindustrie tätigen Firmen in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verband bezweckt im Einzelnen:
  - a) die Förderung und Vertretung aller gemeinsamen fachlichen und gewerblichen Interessen der Wasser- und thermische Energiezähler bauenden Firmen gegenüber allen zuständigen Stellen; insbesondere bezweckt er die Zusammenarbeit mit bestehenden Fachorganisationen, sonstigen Wirtschaftskreisen, und gesetzgebenden Körperschaften, ferner mit Messe- und Ausstellungsleitungen,
  - b) die Unterrichtung und Förderung seiner Mitglieder durch Sammlung und Verwertung von Erkenntnissen der Wissenschaft und Erfahrungen der Praxis,
  - c) die Beratung, Förderung und Unterstützung seiner Mitglieder in ihrer gewerblichen Tätigkeit, insbesondere in allen Fragen der Normung, Typisierung, Rationalisierung und Prüfung,
  - d) die Förderung von marktordnenden Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
  - e) die gemeinsame Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Politik, Ministerien, relevanten Bundes- und Landesbehörden (z. B. Eichaufsichtsbehörden), gesetzgebenden Körperschaften sowie vergleichbaren internationalen Behörden, Normungsorganisationen und der Öffentlichkeit.
3. Eine Änderung des unter 2.a) bis 2.e) genannten Aufgabenkreises ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 8 Nummer 1 Buchstabe j mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit zulässig.

4. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

### § 3

#### ***Entstehung der Mitgliedschaft***

1. Mitglieder können im deutschen Handelsregister eingetragene Industrieunternehmen, gleich welcher Rechtsform, und inhabergeführte Einzelunternehmen sein, die Wasser- und / oder thermische Energiezähler selbst herstellen oder als deutsche Vertriebs- und / oder Prüfstelle fungieren.
2. Der Aufnahmeantrag muss in Textform bei der Geschäftsführung des Verbandes eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies kann in einer Mitgliederversammlung, aber auch als Umlaufbeschluss per E-Mail geschehen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Aufnahmegebühr, bei Ratenzahlung mit der ersten Rate. Die Aufnahmegebühr ist Bestandteil der Beitragsordnung, wird dem Vermögen des Verbandes zugeführt und sollte nicht zur Deckung des laufenden Etats verwendet werden.

### § 4

#### ***Rechte und Pflichten der Mitglieder***

1. Alle Mitglieder des Verbandes haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Einrichtungen und Leistungen des Verbandes teilzunehmen. Es hat Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen unter den Verbandszweck fallenden Angelegenheiten.
3. Die Mitglieder sind an die Bestimmungen dieser Satzung und an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandes gebunden und gehalten, sie durchzuführen.

### § 5

#### ***Beendigung der Mitgliedschaft***

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt, die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung des Verbandes zu erfolgen.  
Sie darf nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Frist ausgesprochen werden.
  - b) durch Aufgabe des Geschäftsbetriebes, durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - c) durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung; der Ausschluss kann erfolgen:
    - aa) bei grober Verletzung der Satzung oder der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse oder der

Interessen des Verbandes oder aus sonstigen wichtigen Gründen,  
bb) bei Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung.

2. Mitglieder, die aus dem Verband auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ausscheiden bzw. ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens oder Ausschlusses jeden Anspruch gem. § 4 gegenüber dem Verband. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seinen zum Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. Ausschlusses bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

## **§ 6**

### **Beiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge, deren Berechnung, sowie die Herangehensweise sind in einer Beitragsordnung geregelt. Ebenfalls ist die Aufnahmegebühr für Neumitglieder in der Beitragsordnung festgeschrieben. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes wird zur Bestreitung der laufenden Aufwendungen ein Jahresbeitrag und zur Bestreitung etwaiger besonderer Aufwendungen eine Sonderumlage durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Jahresbeiträge und Sonderumlagen sollen aus einem für alle Mitglieder gleichen Grundbeitrag sowie aus einem nach dem Umsatz zu errechnenden Zusatzbeitrag, der Umsatzquote, bestehen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Jahresbeiträge nach Erhalt einer Rechnung zu entrichten. Die Jahresbeiträge können in Vierteljahresraten gezahlt werden, eine entsprechende Anfrage ist unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung in Textform an die Geschäftsführung des Verbandes zu richten. Der Jahresbeitrag wird auf Basis der Umsatzmeldungen des Geschäftsjahres des Vorvorjahres erhoben.

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Sonderumlagen binnen 10 Tagen nach Erhalt einer Rechnung zu entrichten.

## **§ 7**

### **Organe des Verbandes**

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - 1) Die Mitgliederversammlung (§ 8)
  - 2) Der Vorstand (§ 9)
  - 3) Die Geschäftsführung (§ 10)
  - 4) Die Ausschüsse (§ 11)

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

1. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes und Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - c) die Festsetzung der Jahresbeiträge und etwa notwendiger Sonderumlagen,
  - d) die Festsetzung des Eintrittsgeldes für neu eintretende Mitglieder,
  - e) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
  - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) die Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen Beschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes,
  - h) die Wahl der Ausschüsse für besondere Aufgaben,
  - i) die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht dem Vorstand oder einer Geschäftsführung übertragen sind,
  - j) die Beschlussfassung über die Änderung des Aufgabenkreises gem. § 2 Abs. 3 der Satzung,
  - k) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - l) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Bestellung und Abberufung der Liquidatoren.
  
2. In der Mitgliederversammlung werden Einzelfirmen durch ihren Inhaber oder einen von ihnen benannten Bevollmächtigten und Gesellschaften durch einen gesetzlichen Vertreter, Prokuristen oder einen Bevollmächtigten vertreten. Ein Bevollmächtigter ist vom Mitgliedsunternehmen mit einer der Geschäftsführung mindestens in Textform vorliegenden Vollmacht vor der Mitgliederversammlung zu benennen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann mit einer mindestens in Textform vorliegenden Vollmacht nur ein weiteres Mitglied vertreten.
  
3. Mitgliederversammlungen finden statt:
  - a) wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich,
  - b) im Übrigen binnen einer Frist von 4 Wochen, wenn wenigstens zwei Mitglieder ihre Einberufung in Textform mit Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
  
4. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Mitteilung an die dem Verband bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen oder alternativ in Textform an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds. Alle Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. In der Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände der Tagesordnung Beschluss gefasst werden, die mit der Einladung oder in einer entsprechenden Mitteilung spätestens 5 Tage vor Beginn der Sitzung den Mitgliedern in Textform zugegangen sind. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit, die ihrerseits mindestens  $\frac{2}{3}$  der Gesamtmitglieder umfasst, einen Dringlichkeitsantrag auf sofortige Beratung und Beschlussfassung annimmt.
  
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in den Fällen des § 8 Nummer 1 Buchstabe a) bis i) mit einfacher, im Falle der Nummer 1 Buchstabe j) bis l) mit  $\frac{2}{3}$  und im Falle der Nummer 1 Buchstabe m)

mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Die Beschlussfassung über die Änderung des Aufgabenkreises gem. § 2 Nummer 3 der Satzung sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Beitragsordnung können auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Im Umlaufbeschlussverfahren gilt der Beschluss, wie auch im Verfahren bei Anwesenheit, bei einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen als gefasst.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

## § 9

### *Der Vorstand*

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Schriftführer, welcher zur gleichen Zeit Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
- c) dem Schatzmeister, welcher zur gleichen Zeit 2. Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
- d) einem weiteren Beisitzer.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt.

Wählbar ist jeder Inhaber, jeder gesetzliche Vertreter, Prokurist und Bevollmächtigte einer Mitgliedsfirma (alle Vorbezeichneten = Angehörige einer Mitgliedsfirma).

Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit der gewählten Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband oder der Stellung als Angehöriger einer Mitgliedsfirma endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

Die vorzeitige Abberufung eines gewählten Vorstandsmitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, findet das Nachrückverfahren Anwendung. Gibt es keinen Nachrücker oder Stimmgleichheit bei potenziellen Nachrückern, wird der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzvorstandsmitglied bis zum Ablauf der Amtsperiode bestimmen.

Die Geschäftsführung informiert die Mitglieder über alle personellen Veränderungen zeitnah.

Der Vorstand des Verbandes ist berechtigt, weitere Personen, die nicht zum Verband gehören, an den Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen lassen, sofern dies sachdienlich ist.

3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm nach der Satzung übertragen sind, insbesondere über
  - a) den Haushaltsplan,
  - b) die Bestellung der Geschäftsführung.
4. Der Vorstand ist Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird in allen Angelegenheiten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann in Textform abstimmen, es sei denn, dass zwei Vorstandsmitglieder mündliche Beratung und Abstimmung verlangen.
6. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladungen sollen in Textform erfolgen.
7. In wichtigen Angelegenheiten, die von der Entscheidung der Mitgliederversammlung abhängen, mit denen aber nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gewartet werden kann, ist der Vorstand berechtigt, sofort zu handeln. Über die getroffenen Maßnahmen ist der Mitgliederversammlung zu berichten und nachträglich deren Zustimmung einzuholen.
8. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft und leitet die Mitgliederversammlungen des Verbandes. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zugänglich gemachten Unterlagen und Informationen Stillschweigen zu bewahren, Sie sind an diese Schweigepflicht auch nach Ablauf ihrer Amtszeit gebunden.

## **§ 10**

### ***Die Geschäftsführung***

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Verwaltung des Vermögens des Verbandes kann eine Geschäftsstelle unter Leitung einer hauptamtlich angestellten Geschäftsführung eingerichtet werden.
2. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Die näheren Einzelheiten werden vom Vorstand geregelt. Eventuell notwendige sonstige Angestellte der Geschäftsstelle werden durch die Geschäftsführung angestellt.
3. Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit verantwortlich und hinsichtlich der Kassengeschäfte zur Rechenschaft verpflichtet. Nur der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen, es sei denn, die Satzung regelt ausdrücklich Abweichendes.
4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an der Mitgliederversammlung des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen sowie diese vor- und nachzubereiten. Ebenfalls ist die Geschäftsführung verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und diese vor- und nachzubereiten.

5. Die Geschäftsführung sowie alle Angehörigen der Geschäftsstelle sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung aller Unterlagen einzelner Firmen verpflichtet.

## **§ 11**

### ***Ausschüsse***

1. Die Ausschüsse haben gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung beratende Aufgaben, soweit nichts anderes beschlossen wird. Der Vorstand kann von den Ausschüssen Berichte anfordern. Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeführt.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.
3. Die Ergebnisse der Ausschussarbeit sollen in Textform niedergelegt werden.

## **§ 12**

### ***Beschwerde***

Gegen Beschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes steht jedem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist in Textform beim Vorstand einzureichen.

Falls der Vorstand der Beschwerde nicht selbst abhelfen will, hat er sie innerhalb von 4 Wochen der Mitgliederversammlung zur Verhandlung und Entscheidung vorzulegen.

## **§ 13**

### ***Auflösung***

1. Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss gem. § 8 Nummer 1 Buchstabe 1) und Nummer 5 der Satzung erforderlich.
2. Steht ein Antrag auf Auflösung des Verbandes auf der Tagesordnung, so haben die Einladungen zu der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Verbandes ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ein verbleibender Vermögensbestand an die Mitglieder gemäß ihres Verbandsbeitrages der vergangenen 3 Jahre gewichtet zurückzuerstatten oder je nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung für die Förderung der Wissenschaft oder gemeinschaftliche Interessen der Wasser- und Wärmezählerindustrie zu verwenden.

## **§ 14**

### ***Inkrafttreten***

Die Satzung wurde wie folgt geändert:

- Mitgliederversammlung vom 26.05.2003 in Köln; einstimmig;
- Mitgliederversammlung vom 27.04.2005 in Magdeburg; einstimmig;
- Mitgliederversammlung vom 27.04.2007 in Köln; einstimmig;
- Mitgliederversammlung vom 26.04.2017 in Köln; einstimmig;
- Mitgliederversammlung vom 18.04.2018 in Köln; einstimmig;
- Mitgliederversammlung vom 25.09.2018 in Braunschweig; einstimmig;
- Mitgliederversammlung vom 26.10.2021 in Köln; einstimmig;
- Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 23.08.2023 als Webmeeting; einstimmig

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.